Ausgabe 2026

Private Krankenversicherung

Beihilfe **Nordrhein-Westfalen** auf einen Blick

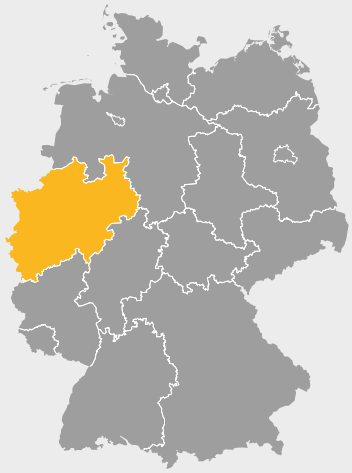

Spezialist für den öffentlichen Dienst Beihilfe-Partner
Ihr kompetenter Partner in Beihilfeangelegenheiten

Beihilfe-Informationen des Landes

Bemessungssätze (personenbezogen)

Beihilfeberechtigte	50 %	**Hinweis:** Keine Kürzung der Bemessungssätze bei Erhalt eines Beitragszuschusses zur privaten Krankenversicherung. Die Besoldungsgruppen A 5 und A 6 erhalten einen monatlichen Zuschuss von 12,50 € zu den Krankenversicherungsbeiträgen. **Beamte in Elternzeit** erhalten auf Antrag einen Zuschuss zur PKV, wenn die Bezüge zuvor unter Versicherungspflichtgrenze lagen: • Bei Besoldungsgruppe A8 sowie Beamtenanwärtern in voller Höhe der Beiträge, solange sie Elterngeld beziehen • In weiteren Monaten der Elternzeit sowie bei allen anderen Beamten bis zu 31 €/Monat Nehmen beide Eltern gleichzeitig Elternzeit, kann Zuschuss nur für Elternteil mit Familienzuschlag beantragt werden.	
Beihilfeberechtigte mit mehr als einem Kind	70 %		
Versorgungsempfänger	70 %		
Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	70 %	Einkommensgrenze Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	23.861 EUR im VKJ (nicht wie Bund) (gem. Beihilfeänderung zum 01.01.2023)
		Übergangsregelung Einkommensgrenze Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	Nein (nicht wie Bund)
Kinder	80 %	Berücksichtigung Kind	Bis max. 25 Jahre + Wehr-/Zivildienst– siehe Absicherung Kinder (nicht wie Bund)

Leistungen der Beihilfe

Ambulante Behandlung

Ärztliche Behandlung	Bis Höchstsatz GOÄ	
Heilpraktiker	Bis Höchstsatz lt. Vertrag mit Heilpraktikerverbänden	
Medikamente	Verordnungsfähige Medikamente bis GKV-Festbeträge	
Kürzung Medikamente	Nein (nicht wie Bund)	
Fahrtkosten	Ja, niedrigste Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel (nicht wie Bund)	
Kürzung Fahrtkosten	Nein (nicht wie Bund)	
Belastungsgrenze für Kostendämpfungspauschale/Krankenhaus/M+L (auf Antrag)	2 % der/des Dienstbezüge/Versorgungsbezüge/Rentenzahlbetrags	
Hilfsmittel	Gemäß Beihilfekatalog/-höchstsätze	
Kürzung Hilfsmittel	Nein (nicht wie Bund)	
Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen)	Ja, Brillenfassungen bis 70 EUR. Brillengläser bis max. 250 EUR alle 3 Jahre. Kontaktlinsen bis 170 EUR je Auge alle 2 Jahre (nicht wie Bund).	
Rehabilitationsmaßnahmen	Ja, alle 4 Jahre max. 21 Tage (ohne An-/Abreise)	
Sanatoriumsbehandlungen	Max. niedrigster Satz der jeweiligen Einrichtung	
Kürzung Sanatorium	Nein (nicht wie Bund)	
Heilkuren	Nach einer erstmaligen Wartezeit von drei Jahren: Unterkunft bis 60 EUR (nicht wie Bund) Kurleistungen, Zuschuss für Unterkunft von 30 € /Tag (max. 23 Tage alle 4 Jahre) stationäre Rehabilitation, Vater- bzw. Mutter-Kind-Kuren nach Zusage i.d.R. bis 23 Tage, inkl. Unterkunft, Verpflegung; Fahrtkosten (bis 50 € in NRW, 100 € außerhalb)	**Wir empfehlen: Kurtagegeld-Tarif**

Beihilfe-Partner AG
Tel.:+49 (0) 2951 / 972 436 3 | Fax:+49 (0) 2951 / 964 999 0
service@beihilfe-partner.de | www.beihilfe-partner.de

Zahnbehandlung

Zahnärztliche Behandlung	Bis Höchstsatz GOZ	**Wir empfehlen: Beihilfe-Ergänzungstarif für die Erstattung der nicht übernommenen Kosten**
Kieferorthopädie (KfO)	Bei Behandlungsbeginn vor dem 18. Lebensjahr oder bei schweren Anomalien	
Zahnersatz	Ja, auch während Anwärterzeit (nicht wie Bund)	
M+L	Zu 70 % anerkannt (nicht wie Bund)	
Edelmetall, Keramik	Zu 70 % anerkannt (nicht wie Bund)	
Implantate	Bei großen Kieferdefekten nach vorheriger Zusage, sonst max. 10 Implantate zu 1.000 € pauschal (nicht wie Bund)	

Krankenhausbehandlung

Regelleistungen	Ja	
Wahlleistungen	Ja	**Wir empfehlen: Stationären Zusatztarif für Wahlleistungen**
Kürzung der stationären Beihilfe	Ja	
Kürzung Regelleistungen	Nein (nicht wie Bund)	
Kürzung Zweibettzimmer	15 EUR pro Tag, max. 20 Tage je KJ (nicht wie Bund)	**Eigenanteil gesamt: 25,00 €/Tag max.**
Kürzung privatärztliche Behandlung	10 EUR pro Tag, max. 20 Tage je KJ (nicht wie Bund)	**Empfohlenes KHT: 30,00 €**
KHT-Angebote	ab 25 EUR (je nach Versicherungsgesellschaft)	

Pflege (Beträge in EUR sind Maximalbeträge)

Häusliche Pflege durch Ange - hörige (Pauschalbeihilfe)	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
	-	347 EUR	599 EUR	950 EUR	1.230 EUR
Teilstationäre Pflege	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
	-	721 EUR	1.357 EUR	1.685 EUR	2.085 EUR
Stationäre Pflege	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
	131 EUR	805 EUR	1.319 EUR	1.855 EUR	2.096 EUR
Unterkunft / Verpflegung	Ja, abzüglich Eigenanteil (nicht wie Bund)				

Reisen

Innerhalb EU, Europäischer Wirtschaftsraum	Ja, kein Vergleich mit BRD-Kosten (nicht wie Bund)
Außerhalb EU/EWR in Europa	Ja, ab 1.000 EUR max. BRD-Kosten (nicht wie Bund)
Außerhalb Europas	Ja, ab 1.000 EUR max. BRD-Kosten (nicht wie Bund)
Kosten für Reise-KV	Ja, bis 10 EUR je Person (nicht wie Bund)

Polizeibeamte

Polizeianwärter, Polizeibeamte im aktiven Dienst	Heilfürsorge zu 100 % (vergleichbar mit GKV-Niveau); Anspruch auf Beihilfe für Zahnersatz/Heilpraktiker/Wahlleistungen möglich

Sonstiges

Kostendämpfungspauschale	Besoldungsgruppen bis A6 erhalten einen Zuschuss von 12,50 EUR mtl. (nicht wie Bund)
Besonderheiten	• Säuglingserstausstattung; Pauschale von 170 € für jedes lebendgeboren Kind • KHT- und Summenversicherungen (z. B. Pflegetagegeld, monatliches Pflegegeld, Pflege-Bahr usw.) über 100 EUR/Tag werden angerechnet (nicht wie Bund) • Entpflichtete Hochschullehrer erhalten 50 % Beihilfe.
Familien- und Haushaltshilfe	bei stationärer Unterbringung (inkl. 28 Tage danach), ambulanter Reha und Tod, wenn ein Kind bis 14 Jahren im Haushalt lebt, bis zu 88 €/Tag bzw. 11 €/Stunde
Mindestbetrag für den 1. Beihilfeantrag jeden Jahres	200 €, erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, so wird Beihilfe gewährt, wenn diese Aufwendungen 15 € übersteigen

Stand: März 2026 (Alle Angaben ohne Gewähr. Verbindliche Auskunft erteilt Ihre zuständige Beihilfestelle)

GebüH: Gebührenordnung für Heilpraktiker
GKV: Gesetzliche Krankenversicherung
M+L: Material- und Laborkosten
KJ: Kalenderjahr
GOÄ: Gebührenordnung für Ärzte
GOZ: Gebührenordnung für Zahnärzte
VKJ: Vorkalenderjahr
VVKJ: Vorvorkalenderjahr

Beihilfe-Partner AG
Tel.:+49 (0) 2951 / 972 436 3 | Fax:+49 (0) 2951 / 964 999 0
service@beihilfe-partner.de | www.beihilfe-partner.de

Private Krankenversicherung

Absicherung Kinder

Ausgabe 2026

Spezialist für den öffentlichen Dienst Beihilfe-Partner
Ihr kompetenter Partner in Beihilfeangelegenheiten

Bund, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 80 % Beihilfe-bemessungssatz für das Kind	Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familien-zuschlag gezahlt wird. **Voraussetzung:** Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schul-ausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzaus-bildung ohne Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder gering-fügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind **Ausnahme:** Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienst oder Verlängerung um max. 12 Monate wegen frei-willigem Wehrdienst, freiwilligem Dienst nach Bundesfreiwilligendienstgesetz /Jugendfreiwilligen-dienstegesetz / vergleichbarem anerkannten Frei-willigendienst oder Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne § 1 Abs. 1 Entwicklungshelfer-Gesetz

Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 80 % Beihilfe-bemessungssatz für das Kind	Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familien-zuschlag gezahlt wird. **Voraussetzung:** Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schul-ausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzaus-bildung mit Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder gering-fügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind **Ausnahme:** Verlängerung durch Wehr-/Ersatz-dienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte

Sachsen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 90 % Beihilfe-bemessungssatz für das Kind	Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familien-zuschlag gezahlt wird. **Voraussetzung:** Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schul-ausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzaus-bildung ohne Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder gering-fügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind **Ausnahme:** Verlängerung durch Wehr-/Ersatz-dienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte

Beihilfe-Partner AG
Tel.:+49 (0) 2951 / 972 436 3 | Fax:+49 (0) 2951 / 964 999 0
service@beihilfe-partner.de | www.beihilfe-partner.de

Absicherung Kinder

Ausgabe 2026

Schleswig-Holstein

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 90 % Beihilfe-bemessungssatz für das Kind	Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familien-zuschlag gezahlt wird. **Voraussetzung:** Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schul-ausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzaus-bildung ohne Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder gering-fügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind **Ausnahme:** Verlängerung durch Wehr-/Ersatz-dienstzeit um max. 12 Monate wegen freiwilligem Wehrdienst, freiwilligem Dienst nach Bundesfrei-willigendienstgesetz/Jugendfreiwilligendienstgesetz /vergleichbarem anerkannten Freiwilligendienst oder Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne § 1 Abs. 1 Entwicklungshelfer-Gesetz

Hessen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Gilt als berücksichtigungsfähiges Kind und erhöht den Beihilfebemessungssatz für alle Personen um 5 %, wenn für dieses Kind Kindergeld/ Familienzuschlag gezahlt wird	Gilt als berücksichtigungsfähiges Kind und erhöht den Beihilfebemessungssatz für alle Personen um 5 %, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familien-zuschlag gezahlt wird. **Voraussetzung:** Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schul-ausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatz-ausbildung mit Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder gering-fügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind und keine Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes. **Ausnahme:** Verlängerung durch Wehr-/Ersatz-dienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte

Stand: März 2026 (Alle Angaben ohne Gewähr. Verbindliche Auskunft erteilt Ihre zuständige Beihilfestelle)

Beihilfe-Partner AG
Tel.:+49 (0) 2951 / 972 436 3 | Fax:+49 (0) 2951 / 964 999 0
service@beihilfe-partner.de | www.beihilfe-partner.de

Beihilfe-Partner

Ihr kompetenter Partner in Beihilfeangelegenheiten

"Seit über 25 Jahren sind wir nun schon DER Experte, wenn es um das Thema Beihilfe und Kranken-versicherungen für Beamte geht. Sie haben Fragen zur Beihilfe oder zur Aufnahme bei einer privaten Krankenversicherung? Mit unserer professionellen, unabhängigen und unverbindlichen Beratung finden wir auch für Sie den optimalen Tarif."

Ihr Experte für Beihilfe & private Krankenabsicherung
Sven Meschede

Wir informieren Sie gerne über weitere Vorteile und alle Details.
Rufen Sie uns einfach an !

Beihilfe-Partner
Ihr kompetenter Partner in Beihilfeangelegenheiten

Beihilfe-Partner AG
Lippstädter Weg 23
33142 Büren

Telefon: +49 2951- 972 436 3
Telefax: +49 2951- 964 999 0
E-Mail: service@beihilfe-partner.de

www.beihilfe-partner.de